

Gebührenrechtlich problematisch

Lappenoperation und Osteoplastik

Die in die GOZ-2012 unter der Geb.-Nr. 4136 aufgenommene Leistung „Osteoplastik, auch Kronenverlängerung und Tunnelierung oder Ähnliches“ führt bei gleichzeitiger Lappenoperation an einem Zahn zu gebührenrechtlichen Problemen. Die Lappenoperationen, beschrieben unter den Geb.-Nrn. 4090 und 4100 GOZ, umschließen nämlich ebenfalls die Osteoplastik.

Hier die Leistungsbeschreibungen und -bewertungen zum Vergleich:

chenbar wären, was aber bereits wegen § 4 Abs. 2 GOZ grundsätzlich nicht statthaft ist.]

Knochenmodellierende Maßnahmen wie die Formung einer parodontalen Knochentasche im Rahmen einer offenen Parodontaltherapie sind Bestandteil der Nummer 4090 bzw. 4100 und nicht gesondert berechnungsfähig“.

Irritierend ist aber das Bewertungsgefüge. Wie kann eine Leistung, die allein bereits mit 200 Punkten bewertet ist, z. B. mit

Nummer	Leistung	Punktzahl	Gebühr in €		
			einfach	2,3 fach	3,5 fach
4090	Lappenoperation, offene Kürettage einschließlich Osteoplastik an einem Frontzahn, je Parodontium	180	10,12	23,28	35,43
4100	Lappenoperation, offene Kürettage einschließlich Osteoplastik an einem Seitenzahn, je Parodontium	275	15,47	35,57	54,13
	Neben den Leistungen nach den Nummern 4090 und 4100 sind Leistungen nach den Nummern 4050 bis 4080 in der gleichen Sitzung nicht berechnungsfähig.				
4136	Osteoplastik auch Kronenverlängerung, Tunnelierung oder Ähnliches je Zahn oder Parodontium, auch Implantat, als selbständige Leistung	200	11,25	25,87	39,37

Obwohl in den Berechnungsbestimmungen zu den Leistungen nach den Geb.-Nrn. 4090 und 4100 kein Berechnungsausschluss für die Geb.-Nr. 4136 GOZ formuliert ist, kann dennoch keine Nebeneinanderberechnung erfolgen, da die Osteoplastik im Zuge einer Lappen-OP eindeutig als Leistungsbestandteil der Leistungen nach den Geb.-Nrn. 4090 und 4100 GOZ definiert ist.

Kommentierung der BZÄK zur Geb.-Nr. 4136 GOZ:

„Die Gebührennummer umfasst alle knochenmodellierenden Maßnahmen, die der Therapie am zahntragenden Alveolarfortsatz des Kiefers dienen. Beispielhaft sind dazu die Verlängerung der klinischen Krone durch Abtragung des Limbus alveolaris oder die Öffnung einer Furkation mittels Tunnelierung aufgeführt.

Anderer osteoplastische Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen größeren Umfangs, z. B. die Entfernung von Exostosen oder Maßnahmen, die der Formung des Prothesenlagers dienen, fallen nicht unter diese Gebührennummer, sondern werden ggf. nach den Nummer 3230, 3250 oder analog berechnet oder sie sind Leistungsbestandteil anderer Gebührennummern.

Diese Gebührennummer kann nur als selbstständige Leistung berechnet werden. [Anmerkung: Dieser Hinweis suggeriert, es gäbe auch Gebührennummern, die für unselbstständige Leistungen bere-

der Leistung nach Geb.-Nr. 4090 GOZ abgegolten sein, die selbst nur mit 180 Punkten bewertet ist, wenn bei der Lappen-OP zugleich knochenmodellierende Maßnahmen mit dem Ziel einer Kronenverlängerung durchgeführt werden? In § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 GOZ wird darauf abgestellt, dass bei operativen Leistungen, zu denen auch die parodontalchirurgischen Maßnahmen nach den Geb.-Nrn. 4090 und 4100 GOZ gehören, nur solche Leistungen als Bestandteil anzusehen sind, die auch in der Bewertung der operativen Leistung berücksichtigt wurden. Das auffällige Missverhältnis zwischen der Vergütung einer Lappen-OP und der einer Osteoplastik nach Geb.-Nr. 4136 GOZ könnte darauf zurückzuführen sein, dass der Ordnungsgeber offenbar bei Einführung der Geb.-Nr. 4136 GOZ – wie bei vielen der 2012 neu in die GOZ aufgenommenen Gebühren – die Relation zu anderen Gebührentatbeständen nicht im Auge hatte. Ebenso erscheint gerade angesichts der Bewertung der Leistungen der Geb.-Nrn. 4090, 4100 einerseits und der Geb.-Nr. 4136 GOZ andererseits der Hinweis „als selbständige Leistung“ – wie bekanntermaßen schon bei der Trepanation nach Geb.-Nr. 2390 GOZ – verfehlt zu sein, da wohl eigentlich eine „alleinige (parodontalchirurgische) Leistung“ an einem Zahn gemeint war.

Bei dem hier gewählten Beispiel einer Lappen-OP an einem einwurzligen Zahn mit knochenmodellierenden Maßnahmen im Sin-

ne einer Kronenverlängerung könnte man theoretisch – aber gebührenrechtlich durchaus korrekt – anstelle der Geb.-Nr. 4090 GOZ, die besser bewertete Geb.-Nr. 4136 GOZ berechnen und diese sogar noch steigern, wegen des Mehraufwandes für die in der 4136 GOZ nicht enthaltenen Kürettage.

Die Verwerfungen im Gebührenverzeichnis der GOZ, entstanden durch Formulierungsfehler und den mangelnden gebührenrechtlichen Weitblick des Verordnungsgebers, sollten jedoch nicht zur „Honoraroptimierung“ missbraucht werden. Wir empfehlen Ihnen daher, sich

bei der Bestimmung des Leistungsinhaltes und der dafür anzusetzenden Gebühr an der Kommentierung der BZÄK zu orientieren. Für unser Beispiel hieße dies, weil die Parodontaltherapie im Vordergrund steht: Es wäre die Geb.-Nr. 4090 GOZ anzusetzen, steigerbar wegen des Mehraufwandes durch die über die Parodontaltherapie hinausgehenden osteoplastischen Maßnahmen zur Kronenverlängerung.

Wir sind für Sie da!

Ihr GOZ-Referat der Zahnärztekammer Berlin

Susanne Wandrey, Daniel Urbschat und Dr. Helmut Kesler

Die GOZ-Frage des Monats | Richtigstellung Cover-Denture-Prothese und Prothesenspannen



Darf man bei einer Cover-Denture-Prothese die Geb.-Nr. 5070 GOZ zusätzlich berechnen?

Eine Cover-Denture-Prothese stimmt in der Gestaltung mit einer Totalprothese überein. Das heißt, dass die noch vorhandenen Zähne oder Implantate vollständig von der Prothese überdeckt werden. Eine Cover-Denture-Prothese hat somit keine Prothesensättel, sondern eine ununter-



Erweiterbare Cover-Denture-Prothese

brochene Prothesenbasis, daher ist die Geb.-Nr. 5070 GOZ für Prothesenspannen neben den Geb.-Nrn. 5220 und 5230 GOZ für die Cover-Denture-Prothese **nicht** berechnungsfähig. Wir sind für Sie da!

Ihr GOZ-Referat

der Zahnärztekammer Berlin

Susanne Wandrey, Daniel Urbschat und Dr. Helmut Kesler

Wir beantworten gern

auch Ihre GOZ-Frage:

E-Mail: goz@zaek-berlin.de

Tel. (030) 34 808 -113, -148

Fax (030) 34 808 - 213, -248

Neue Mitarbeiter

Der Q-BuS-Dienst hat sich verstärkt

Unsere Mitarbeiter des Referats Praxisführung, Frau Nicola Apitz für die Organisation des Q-BuS-Dienstes sowie vor Ort in den Praxen Herr Wolfgang Glatzer und Frau Cindy Kühn, freuen sich über neue Kollegen im Referat.

Seit dem 1. Juli 2016 konnten wir Herrn Konrad Seidler für die Betreuung der Praxen im Außendienst gewinnen.

Ferner verstärkt Frau Ivonne Mewes seit dem 1. September 2016 unser Q-BuS-Team. Sie können Frau Mewes am Telefon in der Kammer zu allen Fragen zur Praxisführung erreichen und sie in Ihren Praxen im Außendienst persönlichen kennenlernen.

Ich bin sehr erfreut über beide neuen Mitarbeiter, denn sie haben bereits durch ihre engagierte, kompetente Art in den Praxen überzeugt und durch ihre Freundlichkeit einen guten Kontakt zu Kolleginnen und Kollegen aufgebaut.

Bei allen Fragen rund um das Thema Praxisführung steht Ihnen unser Referat gerne unter der Telefonnummer (030) 34 808 146 zur Verfügung.

Ihr Karsten Heegewaldt

Mitglied des ZÄK-Vorstands

Referat Praxisführung